

---

---

# Die Normen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts für die Umnutzung von Kirchen

*René Pahud de Mortanges*

<b>Zusammenfassung/Résumé</b>	<b>184</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>185</b>
<b>2 Das römisch-katholische Kirchenrecht</b>	<b>186</b>
2.1 Der Codex Iuris Canonici als Rahmengesetz	186
2.2 Das theologische Vorverständnis des Kirchenraumes	187
2.3 Regeln für die Heiligen Orte und Zeiten	187
2.4 Regeln für die Umnutzung oder Aufgabe	188
2.5 Die Profanerklärung durch den Bischof	189
2.6 Zustimmungserfordernisse	190
<b>3 Das evangelisch-reformierte Kirchenrecht</b>	<b>191</b>
3.1 Das evangelische Verständnis des Kirchenraums	191
3.2 Schwerpunkt des gegenwärtigen Rechts: Zuständigkeitsregeln	194
3.3 Die Situation in Basel-Stadt	196
3.4 Ein Desiderat: Empfehlungen des SEK	197
3.5 Die Empfehlungen der VELKD	197
<b>4 Schluss</b>	<b>199</b>
<b>Literatur</b>	<b>199</b>

### **Zusammenfassung/Résumé**

In diesem Beitrag werden die Regeln des katholischen und des evangelischen Kirchenrechts dargestellt, die sich mit der Nutzung, der Umnutzung und der Aufgabe von Kirchengebäuden befassen. Das katholische Recht kennt eine vergleichsweise ausführliche Regelung, wohingegen das evangelische Recht sich weitgehend auf Zuständigkeitsfragen beschränkt. Die Rechtsnormen sind jeweils verknüpft mit dem theologischen Vorverständnis des Kirchenraumes, weswegen der vorliegende Beitrag in Zusammenhang mit jenen Aufsätzen in diesem Buch zu sehen ist, die sich eingehender damit befassen.

Dans cette contribution sont présentés les règles de droit ecclésiastique catholique et protestant portant sur l'usage, la réaffectation et la fonction des églises. Le droit catholique possède une réglementation comparativement bien développée, alors que le droit évangélique se limite largement aux questions de compétence. Les règles de droit sont liées à des questions théologiques préalables concernant les bâtiments religieux ; c'est pourquoi cette contribution est à lire en rapport avec les autres exposés de ce livre qui traitent de manière plus approfondie de ce sujet.

## 1 Einleitung

Man kann sich dem Thema der Umnutzung von kirchlichen Gebäuden von ganz unterschiedlicher Warte aus nähern: aus denkmalpflegerischer, architektonischer, bau- und planungsrechtlicher Sicht, aber auch aus der Sicht und mit den Fragestellungen der Direktbetroffenen – der kirchlichen Gemeinschaften und ihrer Mitglieder. Welche Konzepte und welche internen Normen haben die Kirchen entwickelt für die Umnutzung und die Aufgabe von Kirchen? Im vorliegenden Beitrag soll das römisch-katholische und evangelisch-reformierte Kirchenrecht, so wie es in der Schweiz zur Anwendung kommt, näher beleuchtet werden. Es wird geprägt durch das jeweilige Verständnis des Kirchenraumes, welches zwischen den Konfessionen teilweise divergiert. Es wird heute auch ergänzt durch Empfehlungen der kirchenleitenden Organe. Dieser Aufsatz ist daher in Zusammenhang mit folgenden anderen Beiträgen in diesem Buch zu sehen, zu denen sich jeweils einige inhaltliche Überlappungen ergeben:

- Roland-Bernhard Trauffer erläutert das katholische Verständnis des Kirchenraumes, die Situation im Bistum Basel und die Überlegungen der Bistumsleitung, ebenso die im Jahr 2006 erlassenen Empfehlungen der Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK).
- Anton Schorer-Lutz schildert die Situation der Römisch-katholischen Kirche in Basel-Stadt.
- David Neuhold und Claudius Luterbacher unterziehen die Empfehlungen der SBK einer konstruktiv-kritischen Analyse.
- Daniel Bucklar stellt die Strategien verschiedener römisch-katholischer Ordensgemeinschaften für die Umnutzung nicht mehr gebrauchter Ordenshäuser vor.
- Matthias D. Wüthrich und Markus Sahli erläutern das evangelisch-reformierte Verständnis des Kirchenraumes, geben Beispiele für Kirchengebäude in der Schweiz, die einer neuen Nutzung zugeführt werden müssen und entwickeln zukunftsgerichtete Umnutzungskriterien und praktische Empfehlungen.

## 2 Das römisch-katholische Kirchenrecht

### 2.1 Der Codex Iuris Canonici als Rahmengesetz

Für die katholische Kirche ist das Phänomen der Umnutzung oder des völligen Verlustes von Kirchengebäuden nicht neu. Im Gefolge der Reformation gingen der katholischen Kirche viele Kirchengebäude und Klöster verloren, ebenso im Zuge der Säkularisationen des 19. Jh. Nach dem 1. Vatikanischen Konzil fielen eine Reihe von Kirchengebäude an die Christkatholische Kirche. Das Konzil von Trient hat erste Regeln für die Aufgabe von Kirchengebäuden aufgestellt. Der Codex Iuris Canonici 1917 (CIC/1917) kannte eine breite Normierung der Heiligen Orte.<sup>1</sup> Die Normen des geltenden Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983) orientieren sich bei dieser Materie gleich wie in anderen Bereichen am alten Recht. Im Vergleich zum CIC/1917 wurden die Regeln freilich reduziert und gestrafft.

Der CIC ist ein Rahmengesetz für die gesamte römisch-katholische Kirche; er stellt, in der Sprache des kanonischen Rechts, *Universalrecht* dar. Die Diözesanbischöfe können, zur Ergänzung und Ausführung der Rahmenregeln, eigenes *Partikularrecht* erlassen. Die „Empfehlungen für die Umnutzung von Kirchen und von kirchlichen Zentren“<sup>2</sup>, welche die SBK in Wahrnehmung dieser Kompetenz im Juli 2006 erlassen hat, stellen also schweizerisches Partikularrecht dar. Die Empfehlungen richten sich an die Eigentümer der Kirchengebäude, also die Stiftungen in den Pfarreien, die Kirchgemeinden und die Ordensgemeinschaften.<sup>3</sup> Da die SBK und auch die Bistümer nicht Eigentümer der Kirchen sind, kann die SBK nicht einfach verbindliches Recht erlassen. Es steht den Trägern der Eigentumsrechte an den Kirchen gewissermassen frei, sich an diese zu halten, doch werden sie wohl kaum ohne Not ein völlig anderes Vorgehen wählen. Der Text der Empfehlungen der SBK ist eine gekürzte und adaptierte Version einer Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) von 2003<sup>4</sup>. Er wird, wie bereits erwähnt, in den Beiträgen von Roland-Bernhard Trauffer und von Claudius Luterbacher und David Neuhold näher vorgestellt.

<sup>1</sup> Zu den Heiligen Orten cc. 1154 CIC/1917, zur Entweiheung insbesondere cc. 1170 CIC/1917.

<sup>2</sup> Siehe unter <[http://www.kath.ch/sbk-ces-cvs/pdf/reaffection\\_d.pdf](http://www.kath.ch/sbk-ces-cvs/pdf/reaffection_d.pdf)>.

<sup>3</sup> Zum Eigentum am Kirchengut: KRAUS, S. 388 f.

<sup>4</sup> Umnutzung von Kirchen. Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. September 2003 (=Arbeitshilfen Nr. 175; s. unter <<http://dbk.de/Schriften/DBK5.Arbeitshilfen/ah175.pdf>>).

## 2.2 Das theologische Vorverständnis des Kirchenraumes

Die Rahmenregeln des CIC/1983 für die Nutzung, Umnutzung und Aufgabe von Kirchen sind eng verbunden mit dem theologischen Verständnis des Kirchenraums. Im Gegensatz zu einer rein funktionalen Betrachtung des Kirchenraums, wonach dieser als ein neutraler Ort zu sehen ist, der lediglich das liturgische Miteinander ermöglicht, stellt der Kirchenraum nach den Normen des CIC/1983 einen *sakralen Ort* dar. Die Sakralität, verstanden als bleibende Gegenwart Gottes, leitet sich dabei vom katholischen Verständnis der Eucharistie ab. Die eucharistische Realpräsenz findet nicht nur im Vollzug der Messe statt, sondern ist darüber hinaus bleibend gegenwärtig durch die im Tabernakel aufbewahrten konsekrierten Hostien. Damit ist „in der Kirche immer Eucharistie“ und der Kirchenraum wird nie zu einem „toten“ oder leeren Raum.<sup>5</sup>

## 2.3 Regeln für die Heiligen Orte und Zeiten

Das IV. Buch des CIC/1983 (Heiligungsdienst der Kirche) enthält als Teil III (cc. 1205–1253) Regeln über die Heiligen Orte und Zeiten. Zu den Heiligen Orten gehören neben den Kirchen auch die Kapellen, die Altäre, die Wallfahrtsstätten und die Friedhöfe. Heilige Orte gab und gibt es zu allen Zeiten und in allen Religionen. Der CIC/1983 gibt in c. 1205 eine Definition, was die katholische Kirche darunter versteht: es sind Orte „die für den Gottesdienst oder das Begräbnis der Gläubigen bestimmt sind durch Weihe oder Segnung, wie sie die liturgischen Bücher dazu vorschreiben“. Gemäss c. 1214 CIC/1983 wird unter dem Begriff *Kirche* „ein heiliges, für den göttlichen Kult bestimmtes Gebäude verstanden, zu dem die Gläubigen das Recht des Zutritts haben, um den göttlichen Kult vor allem öffentlich zu vollziehen“. Es geht also um ein Gebäude, das vom Bischof geweiht oder gesegnet wurde (c. 1217 CIC/1983) und in welchem regelmässig die Eucharistie gefeiert wird oder wurde. Auch gehört dazu, dass alle Gläubigen ein unentgeltliches Zutrittsrecht haben.<sup>6</sup> Durch die bischöfliche *Weihe* (*dedicatio*, c. 1206 CIC/1983) mit Chrisamöl oder die weniger feierliche *Segnung* (*benedictio*, c. 1207 CIC/1983) wird die Kirche dem profanen

<sup>5</sup> RATZINGER, S.78.

<sup>6</sup> Heinrich J. F. REINHARDT, N. 1 zu c. 1214, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, hrsg. von Klaus Lüdicke, 6. Ergänzungslieferung 1987.

Gebrauch entzogen.<sup>7</sup> Von nun an ist nur zugelassen, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient; verboten ist alles, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist (c. 1210 CIC/1983).<sup>8</sup> Der Bischof kann nichtreligiöse Nutzungen erlauben, die der Heiligkeit des Ortes nicht entgegenstehen.<sup>9</sup> Zu denken ist hier vor allem an die Aufführung von Musikkonzerten; dafür haben die Diözesen oft besondere Richtlinien erlassen<sup>10</sup>.

## 2.4 Regeln für die Umnutzung oder Aufgabe

Das in kirchenrechtliche Normen gekleidete spezifische theologische Verständnis des Kirchengebäudes hat zur Folge, dass besondere Formalien und Riten eingehalten werden müssen, wenn die Kirche durch interne Umnutzung, Vermietung oder Verkauf dauernd einem anderen als dem kultischen Zweck zugeführt werden soll. Gleiches gilt, wenn sie abgerissen werden soll, etwa weil sie durch ein Naturereignis unbrauchbar wurde oder wenn sie aus schwerwiegenden finanziellen oder pastoralen Gründen nicht länger unterhalten werden kann.<sup>11</sup> Bei den *finanziellen Gründen* ist an den Fall zu denken, dass der Eigentümer nicht mehr in der Lage ist, die Kirche zu unterhalten. Eine städtische Pfarrei etwa hat mehrere Kirchen zu unterhalten; wegen Abwanderung und Überalterung der Pfarreimitglieder nimmt das Kirchensteueraufkommen ab, die allenfalls bestehenden kirchlichen Stiftungen sind erschöpft. In dieser Konstellation wird sich der Bischof fragen, ob es Sinn macht, alle Kirchen weiter zu unterhalten. Allerdings sollte ein solcher Entscheid nicht vorschnell und nicht leichtfertig erfolgen. Der Abriss wird bereits aus Gründen des Denkmalschutzes kaum je möglich sein. Zurecht, denn was einst, wie etwa die in der Zeit des Historismus gebauten Kirchen, als nicht erhaltenswert erschien, wird heute wieder geschätzt.

<sup>7</sup> SCHÖCH, S. 46.

<sup>8</sup> C. 1376 CIC/1983 umschreibt den Straftatbestand der Profanierung heiliger Sachen; ein gelegentlicher bestimmungswidriger Gebrauch fällt freilich noch nicht hierunter, sondern erst die eigentliche Änderung der Zweckbestimmung (KLAUS LÜDICKE, N 2 zu c. 1376, in: Münsterischer Kommentar [Anm. 6]).

<sup>9</sup> C. 1210 CIC/1983.

<sup>10</sup> Vgl. z. B. die „Allgemeinen Richtlinien für Konzerte und szenische Aufführungen in der Kirche“ des Bistums Basel vom 21.5.1981 (abgedruckt in: Schweizerische Kirchenzeitung 1981, S. 413 f.).

<sup>11</sup> Vgl. dazu SCHÖCH, S. 48 ff.

Möglicherweise geht es mancher kirchlichen Betonbaute der Nachkriegszeit, die heute als unästhetisch empfunden wird, nicht anders. Von daher sollte zunächst durch Sonderaktionen versucht werden, die Finanzierung der Kirche zu gewährleisten. Bei den *pastoralen Gründen* ist an den Rückgang der Kirchenbesucher und an den Priestermangel zu denken. Mehr noch als die finanziellen Engpässe wird diese pastorale Realität in den nächsten Jahrzehnten in der Schweiz dazu führen, dass Pfarreikirchen nicht oder nur mehr wenig genutzt werden. In den Diözesen werden vermehrt Pfarreien zu „Seelsorgeeinheiten“ zusammengelegt. Dies führt dazu, dass nicht mehr in allen Pfarreikirchen regelmässig die Messe gefeiert wird. Ist deswegen die Kirche aufzugeben? Auch hier ist m. E. grosse Zurückhaltung angezeigt. Auch wenn sich die Pfarreimitglieder rasch daran gewöhnen mögen, dass sie den Gottesdienst nun woanders feiern, wird ihre Dorf- oder Quartierkirche doch ein Ort ihrer emotionalen Beheimatung bleiben. In Zeiten beschleunigten Wandels ist es für viele Menschen wichtig, dass sprichwörtlich „die Kirche im Dorf“ bleibt, zumal diese auch andere Zwecke hat, als nur dem gemeinsamen Gottesdienst ein Dach zu geben (siehe auch sogleich 2. Kapitel). Selbst wenn eine Pfarreikirche nun nicht mehr für den regelmässigen Gottesdienst der Gemeinde gebraucht wird, kann sie weiterhin anderen Zwecken der Pfarrei dienen: als Rektorat, für die Spendung von Sakramenten und Sakramentalien, für die Seelsorge und Katechese, für die private Andacht der Pfarreimitglieder.

## 2.5 Die Profanerklärung durch den Bischof

Lässt sich die dauerhafte Umnutzung oder der Abriss trotz allem nicht vermeiden, hat der Diözesanbischof durch besonderen Akt eine *Profanerklärung* vorzunehmen (cc. 1212, 1222 CIC/1983). Vor Erlass des entsprechenden Dekretes hat er nach Möglichkeit diejenigen anzuhören, deren Rechte durch den Entscheid verletzt werden könnten (c. 50 CIC/1983). Dazu gehören bei einer Pfarrkirche der Pfarrer und der Pfarreirat, der für das Seelsorgegebiet zuständige Bischofsvikar, der diözesane Priesterrat sowie diejenigen, die den zivilrechtlichen Eigentümer des Kirchengebäudes vertreten, also die Stiftungsräte der Pfarreistiftung oder

der Kirchgemeinderat<sup>12</sup>. Sofern vorhanden ist auch der Stifter oder Inhaber eines Patronatsrechts anzuhören.

Gegen das Profanisierungsdekret können die Betroffenen kirchliche Verwaltungsbeschwerde an die päpstliche Kongregation für den Klerus einreichen und gegen deren Entscheid wiederum Rekurs an die Apostolische Signatur.<sup>13</sup> Sie müssen hier nachweisen, dass die vom Bischof im Dekret angegebenen Gründe nicht schwerwiegend sind, er einen Verfahrensfehler beging oder wohlervorbene Rechte missachtete. Handelte es sich um einen Verfahrensfehler, kann der Bischof das Verfahren in korrekter Weise wiederholen, womit auch der Einspruch der Betroffenen seine Grundlage verliert.

Die Profanerklärung des Bischofs bedeutet, dass die Kirche nun kein Heiliger Ort im Sinne des Kirchenrechts mehr ist. Damit die Gläubigen in angemessener Weise von ihrer alten Kirche Abschied nehmen können, ist ein besonderer, letzter Gottesdienst zu feiern. Für diese schlagen die Empfehlungen der DBK und der SBK einen besonderen liturgischen *Ritus* vor. Es ist ein letztes Mal Eucharistie zu feiern, nach Möglichkeit durch den Bischof. Am Ende der Feier ist das Profanisierungsdekret zu verlesen, das Ziborium mit den konsekrierten Hostien aus dem Tabernakel zu nehmen und das Ewige Licht zu löschen. Auch nach der Profanerklärung darf die Kirche nicht in unwürdiger Weise gebraucht werden (c. 1222 CIC/1983). Wird die Kirche abgerissen, ist an dem Ort, wo sie stand, eine Gedenktafel oder ein Kreuz zu errichten.

## 2.6 Zustimmungserfordernisse

Soll das Kirchengebäude oder, nach seinem Abriss, das Grundstück an Dritte *verkauft* werden, gelten zusätzliche Regeln. Übersteigt der Wert Fr. 20'000.--, hat die Pfarreistiftung oder Kirchgemeinde als Eigentümerin die Zustimmung des Diözesanbischofs einzuholen. Dieser hat seinerseits um Zustimmung des diözesanen Konsultorenkollegiums (c. 502 CIC/1983) und des Diözesanverwaltungsrates (c. 1277 CIC/1983) nachzusuchen.<sup>14</sup> Wenn der Verkaufspreis grösser als 5 Mio. Fr. ist, muss gemäss Partiku-

---

<sup>12</sup> SCHÖCH, S. 72 ff.

<sup>13</sup> C. 1445 CIC/1983.

<sup>14</sup> C. 1292 § 1.

larrecht der SBK<sup>15</sup> auch der Hl. Stuhl zustimmen (dies die „Romgrenze“).<sup>16</sup> Mit diesen Zustimmungserfordernissen soll leichtfertiges Handeln verhindert und dadurch das Kirchengebäude in seiner besonderen Zweckbindung geschützt werden.<sup>17</sup>

### 3 Das evangelisch-reformierte Kirchenrecht

#### 3.1 Das evangelische Verständnis des Kirchenraums

Um die Normen des evangelisch-reformierten Kirchenrechts zum Kirchenraum zu verstehen (oder vielmehr: ihr weitgehendes Fehlen, siehe Ziff. 2.2), muss man sich das evangelische Verständnis des Kirchenraums vor Augen führen. Das ist keine leichte Aufgabe, denn es gibt ja verschiedene evangelische Denominationen und bei diesen hat sich auch das Verständnis des Kirchenraums im Laufe der Zeit gewandelt. Mit der einfachen Gegenüberstellung: „katholische Kirche: Kirche als heiliger Ort und evangelische Kirche: Kirche als Versammlungsort“ ist es jedenfalls nicht getan. Das zeigen auch die Ausführungen von Mathias Wüthrich und Markus Sahli. An dieser Stelle sei nur auf folgendes hingewiesen:

Die Reformatoren selber haben sich nur spärlich zur Bedeutung des Kirchenraums geäußert. Diese ergab sich vielmehr indirekt aus der Ablehnung der Messe und der Heiligenverehrung und aus der Zentrierung des Gottesdienstes auf die Wortverkündigung.<sup>18</sup> Als Luther 1544 die Einweihungspredigt für die Kapelle des Schlosses Hartenfels bei Torgau (in Sachsen/D) hielt, forderte er, „das nichts anders darin geschehe, denn das unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir widerumb mit jm reden durch Gebet und Lobgesang“<sup>19</sup>. Die Kirche ist also erforderlich für das Zusammenkommen der Christen, das Hören von Gottes Wort und die Antwort der Gemeinde; auch solle man „krefftig ge-

---

<sup>15</sup> Vgl. auch c. 1292 § 2 CIC/1983.

<sup>16</sup> Vgl. Schweizerische Kirchenzeitung 1985, S. 473; abgedruckt auch in SCHMITZ / KALDE, S. 87.

<sup>17</sup> PUZA, S. 1104.

<sup>18</sup> Zur Einführung des Wortgottesdienstes in Zürich: PFISTER, S. 37 f.

<sup>19</sup> WA 49, 588. Siehe dazu insbesondere Horst SCHWEBEL, Die Kirche und ihr Raum. Aspekte der Wahrnehmung, unter: <http://www.kirchenbau.info/onlinetexte/raum.htm>.

bete gen Himel schicken“. Abgesehen davon hat das Kirchengebäude jedoch keine Heiligkeit. Luther lehrte den Glauben als einen inneren, nicht sichtbaren Ort der Anwesenheit Gottes. Neben diesem durch die Predigt geweckten Ort wird das Kirchengebäude als „Gotteshaus“ indifferent, es verliert gemäss Luther seinen sakralen und religiösen Wert.<sup>20</sup> „Das des HERRN'haus heisse, wo er wonet. Und das er wonet, wo sein wort ist, es sey auff dem felde, jnn der kirchen odder auff dem meer“.<sup>21</sup> Der Kirchenbau und die Kunst in der Kirche werden dadurch entsakralisiert, anders als Wort und Sakrament sind sie kein Medium der Heilsverkündigung. Damit wehrte sich Luther gegen die Auswüchse der spätmittelalterlichen Frömmigkeit, namentlich die verbreitete Dingmagie.

Das Verständnis der schweizerischen Reformatoren vom Kirchenraum fand ihren Niederschlag in der *Confessio helvetica prior* (1536).<sup>22</sup> Wie bei Luther ist der Kirchenraum der Ort der Schriftauslegung, des Abendmahls und der Fürbitte. Abgelehnt werden zugleich die nicht biblischen Sakramente und die dazu erforderlichen kirchlichen Gewänder und Geräte, ebenso Bilder in der Kirche.<sup>23</sup> Das war gegen die Römische Kirche gerichtet. Nicht gutgeheissen wurde aber auch die von den Täufern geübte Hausandacht; der Gottesdienst sollte an einem öffentlichen, und nur zu diesem Zweck benützten Ort stattfinden.

Interessanterweise verblasste im Zuge der Entwicklung der reformierten Orthodoxie jedoch der Gedanke, dass die Kirchen rein profane Versammlungsräume seien. Die *Confessio helvetica posterior* (1566)<sup>24</sup> sprach davon, dass die Gott und seiner Anbetung gewidmeten Stätten nicht profanus, sondern sacer seien. Im Angesichte Gottes und der heiligen Engel habe man

<sup>20</sup> KOCH, S. 113.

<sup>21</sup> WA 31/I 179.

<sup>22</sup> Vgl. PFISTER, S. 191 ff.

<sup>23</sup> „Wir haltend, dass die heiligen sammlungen und zemenkommen der gläubigen dermas sollen begangen werden, das man vor allen dingen dem volck das wortt gottes an einem gemeinen und darzuo bestimpten ort teglich fürtrage, das die heimlichen verstend der gschrift durch geschickte diener teglich ussgeleyt und erclert werdend, das man das nachtmal des herren und heylige dancksagung halte, damit der gläubigen gloub für und für geübt werde, das man mit ernstlichem gebett für alles anlygenn aller mentschen ernstlich anhalte, andere Ceremonien, deren vyl und unzalbar sind, als kelch, messgewand, korröck, kutten, Blatten, fan, kertzen und altär, gold und Sylber, sover sy ware religion und rechten gots dienst niderzelegen und umbzuokeren dienend, und bsonder die götzen und Bylder, die zuo vereren und Ergernuss gebrucht werdend, und was sölicher ungöttlicher dingen sind, die wellen wir us unser heiligen gemeind wyt hyngetryben haben“: MÜLLER, S. 108.

<sup>24</sup> Vgl. PFISTER (Anm. 18), S. 298 ff.

sich daher ehrerbietig und geziemend zu benehmen.<sup>25</sup> Dies wurde von den nachfolgenden zwinglianischen Theologen wie etwa Rudolf Hospinian (1547–1616) aufgegriffen.<sup>26</sup> Auch die lutherische Theologie betrachtete eine Kirche im Laufe der Frühen Neuzeit vermehrt als ein sakraler Raum. Das zwinglianische und lutherische Verständnis des Kirchenraums stand nun in der Mitte zwischen dem katholischen Verständnis auf der einen Seite und dem calvinistisch-hugenottischen auf der anderen, das am profanen Versammlungsraum festhielt.<sup>27</sup>

Die heutige Literatur zum Kirchenbau weist verstärkt darauf hin, dass es neben dem theologischen auch ein *psychologisches* oder *anthropologisches* Verständnis des Kirchenraumes gibt. Der Kirchenraum ist für viele Menschen, die einen Bezug zur Religion haben, ein Ort der Sammlung und der religiösen Besinnung; ein Ort, wo vielleicht das Gebet leichter fällt. Dies auch, wenn gerade kein Gottesdienst stattfindet. Wie es im Gästebuch einer evangelischen Kirche stand: „Ein Kirchenraum predigt, auch wenn kein Pfarrer auf der Kanzel steht. Es ereignet sich so etwas wie Gottesdienst, obwohl kein Gottesdienst angesagt ist.“<sup>28</sup> Auf einen achtsamen Menschen geht von den Formen, Farben und der Einrichtung des Kirchenraumes eine Wirkung aus, die auch als religiöse Erfahrung interpretiert werden kann. Gerade im oft stark kommerzialisierten und säkularisierten städtischen Umfeld sind Kirchen wichtige Orte des Rückzugs und der Vergewisserung; ein Stück Orientierung und geistige Heimat. Nicht ohne Grund sind die Kirchenleitungen oft mit heftigem Protest seitens ihrer Kirchenmitglieder konfrontiert, wenn sie eine Kirche schliessen müssen. In Kirchengebäuden erhält sich so offenbar auch im säkularisierten Umfeld ein Stück Volkskirche. Dies sollte von den Kirchenleitungen als wertvolles Gut, als Möglichkeit zur Kommunikation nach innen und nach aussen verstanden werden. Nach aussen hin ist das Kirchengebäude in seiner *symbolischen* Kraft von Bedeutung: es ist ein öffentliches Zeichen der christlichen Botschaft, dies gerade in einer Gesellschaft, die sich nicht mehr selbstverständlich als christlich versteht.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> „Sicut autem credimus Deum non habitare in templis manu factis, ita propter verbum Dei et usus sacros, scimus loca Deo cultuique eius dedicata, non esse prophana, sed sacra, et qui in his versantur, reverentur et modeste conversari debere, utpote qui sint in loco sacro, coram Dei conspectu et sanctorum angelorum eius...“: MÜLLER, S. 213 f.

<sup>26</sup> Vgl. z. B. seine Schrift *De Templis* von 1587.

<sup>27</sup> GERMANN, S. 13.

<sup>28</sup> Zitat von SCHWEBEL (Anm. 19), Fn. 19.

<sup>29</sup> Was ist zu bedenken, wenn eine Kirche nicht mehr als Kirche genutzt wird? Leitlinien

### 3.2 Schwerpunkt des gegenwärtigen Rechts: Zuständigkeitsregeln

In Hinblick auf die dieser Publikation zugrunde liegenden Tagung hat das Institut für Religionsrecht die Kirchenverfassungen und Kirchenordnungen der evangelisch-reformierten Landeskirchen in der Schweiz gesichtet und bei den kirchlichen Kanzleien um ergänzende Informationen nachgesehen. Dabei entstand der Eindruck, dass im evangelisch-reformierten Bereich das Thema der dauerhaften Umnutzung und Aufgabe des Kirchenraumes die Ebene der Normen noch nicht erreicht hat. In verschiedenen Rückmeldungen auf unsere Anfrage wurde darauf hingewiesen, dass mancherorts bis in die 1970er-Jahre noch neue Kirchen gebaut wurden.<sup>30</sup> In einigen Kantonen wie z. B. im Thurgau und in Freiburg steht angesichts des Bevölkerungswachstums weniger der Abbau als die Erweiterung der kirchlichen Strukturen auf der Agenda.

Was regelt das evangelisch-reformierte Kirchenrecht heute im Bereich der Nutzung und Umnutzung? Von einer besonderen, sakralen Bedeutung der Kirche ist nicht die Rede; es finden sich anders als im römisch-katholischen Kirchenrecht auch nirgends Aussagen darüber, was eine Kirche ist. Die Kirchenverfassungen (KV) und Kirchenordnungen (KO) legen stattdessen in einer funktionalen und rudimentären Weise vorwiegend die *Zuständigkeiten* innerhalb der Kirchenorganisation fest. Diese orientieren sich am üblichen, gemeindezentrierten Verfassungsmodell der reformierten Landeskirchen:

- Für Kauf und Verkauf von kirchlichen Liegenschaften, für Neubauten und grössere Umbauten ist die *Kirchgemeindeversammlung* zuständig.<sup>31</sup> Die kirchlichen Gebäude stehen meistens im Eigentum der Kirchgemeinden und sind dem staatlichen Baurecht unterworfen. Daher haben bei Umbauten und Renovationen auch die kommunalen

---

des Theologischen Ausschusses der VELKD vom November 2003 (= Texte aus der VELKD Nr. 122/2003), siehe unter <http://www.velkd.de/pub/texte/index.php3?nummer=122&jahr=2003,6-7, S. 7>.

<sup>30</sup> Siehe hierzu auch Marc E. KOHLER, *Kirchliches Bauen als Sprache der Kirche. Das Bauen der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt von 1950-1975*, Zürich 1979.

<sup>31</sup> Zum Beispiel § 41 Abs. 5 KO Aargau sowie der ausführliche "Leitfaden für den Neu- und Umbau kirchlicher Bauten" vom 9. Juni 1982 der Landeskirche des Kantons Aargau; Art. 85 Abs. 7 KO Freiburg; Art. 16 lit. k KV St. Gallen; Art. 17 lit. k KV Schaffhausen; Art. 129 KO Basel-Landschaft.

Baubehörden und die kantonalen Denkmalpflegebehörden mitzureden (was auch für die katholischen Kirchen gilt).

- Der *Kirchgemeinderat* bzw. die *Kirchenpflege* ist zuständig für die Verwaltung der kirchlichen Gebäude und für den Entscheid über die Frage, ob diese für andere als rein kirchliche Zwecke genutzt werden können.<sup>32</sup> Ebenso entscheidet dieses Gremium über die Benützung durch Dritte, also etwa andere kirchliche Gemeinschaften oder Privatpersonen. Dieser Bereich wird zunehmend wichtiger; entsprechend wird er mancherorts in Richtlinien konkretisiert. Gemäss dem anderen Verständnis des Kirchenraumes sind hier zwar oft weitergehende Fremdnutzungen zulässig als in der katholischen Kirche (neben Konzerten auch Gemeindeversammlungen, Schulfestern etc.). Doch es finden sich auch im evangelischen-reformierten Kirchenrecht Bestimmungen, wonach der Zweck des Anlasses und die Art seiner Durchführung mit der Würde eines für den Gottesdienst bestimmten Raumes vereinbar sein müssen.<sup>33</sup> In diesen Einschränkungen gelangt der besondere Stellenwert des Kirchengebäudes zum Ausdruck.
- Gelegentlich wird dem *Kirchen-* bzw. *Synodalrat* der Landeskirche für weitergehende Entscheide eine Kompetenz eingeräumt. So sagt der revidierte Art. 105 Abs. 2 der Kirchenordnung der Züricher Landeskirche: „Die dauernde Nutzung von Kirchen zu anderen als kirchlichen Zwecken und ihre Veräusserung bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates (...)“. Das weist ebenfalls darauf hin, dass den Kirchengebäuden doch eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Gleich wie im katholischen Kirchenrecht soll verhindert werden, dass eine untergeordnete Behörde voreilig eine Kirche veräussert.<sup>34</sup> Nach welchen Kriterien eine dauernde Umnutzung oder ein Verkauf bewilligt werden kann, wird freilich nirgends gesagt.

<sup>32</sup> Vgl. z. B. § 54 KO Aargau; Art. 32 und 97 KO Bern-Jura; Art. 17 KO Freiburg; Art. 131 KO Glarus; Art. 104 lit. m KO St. Gallen; Art. 81 KO Schaffhausen; § 84 KO Thurgau.

<sup>33</sup> Zum Beispiel Art. 17 Ziff. 3 KO Freiburg: „Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Verwendung gottesdienstlicher Gebäude zu andern als kirchlichen Zwecken. Er achtet darauf, dass der Zweck des Anlasses und die Art seiner Durchführung mit der Würde eines für den Gottesdienst bestimmten Raumes vereinbar sind“; vgl. auch Art. 32 Abs. 1 KO Bern-Jura.

<sup>34</sup> Vgl. z. B. auch § 53 Abs. 5 KO Aargau; Art. 95 KO Bern-Jura; Art. 79 Abs. 3 KO Schaffhausen.

### 3.3 Die Situation in Basel-Stadt

Das Fehlen von weiterführenden Normen und Empfehlungen zu dieser Frage ist wohl darauf zurückzuführen, dass es in den Landeskirchen bislang nur in Einzelfällen zu dauernden Umnutzungen bzw. Veräusserungen von Kirchen gekommen ist. Dass die Umnutzung von Kirchen für die Kirchenleitungen meistens noch kein drängendes Problem darstellt, hat wohl mit dem schweizerischen Kirchensteuermodell zu tun. Mit ihrem Kirchensteuerbeitrag finanzieren die Gemeindemitglieder auch den Unterhalt der Kirche, auch wenn viele diese ausser an Festtagen und für Kasualien nie betreten. Zwar nimmt man kaum noch am kirchlichen Leben teil, doch tritt man nicht aus. Es ist freilich nicht auszuschliessen, dass sich diese vergleichsweise komfortable Lage durch den vermehrten Verlust an Kirchenmitgliedern in Zukunft ändern wird. Wie die kirchliche Entwicklung in den städtischen Teilen der Schweiz aussehen könnte, zeigen die im Juni 2006 vorgestellten *Perspektiven 15* der Reformierten Kirche Basel-Stadt.<sup>35</sup> Diese ist, gleich wie ihre katholische Schwesterkirche, im schweizerischen Vergleich in einer besonderen Lage. Sie ist eine reine Stadtkirche mit einem sehr kleinen Hinterland; durch Wegzug und Kirchenaustritt verliert sie fortlaufend Mitglieder.<sup>36</sup> Erforderlich sind eine Verzichtplanung und eine Schwerpunktsetzung in der kirchlichen Tätigkeit. Kirchliche Gebäude sollen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, primär anderen kircheninternen oder kirchennahen Tätigkeiten zugeführt werden. Bei einer Umnutzung darf die neue Verwendung den Zielen der Kirche nicht zuwider laufen. Ein Umbau in eine Moschee kommt nicht in Frage, wohl aber die Vermietung an eine Freikirche.<sup>37</sup> Ein Verkauf soll nicht erfolgen. Der Kirchenrat erarbeitet gegenwärtig ein detailliertes „Gebäudenutzungskonzept der ERK BS“.<sup>38</sup>

---

<sup>35</sup> Reformierte Kirche Basel-Stadt, *Perspektiven 15*, Dokument vom 15. Juni 2006, siehe unter <<http://www.erk-bs/info/perspektiven15>>.

<sup>36</sup> Diese geht davon aus, dass sie im Jahr 2015 statt heute 40'000 noch 26'000 Mitglieder haben wird und dann statt 25.1 Mio. Fr. (2005) nur noch 18.5 Mio. Fr. ausgeben kann.

<sup>37</sup> Helmut HECK, Die Basler Reformierten müssen den Gürtel enger schnallen, in: *Reformierte Presse* Nr. 33 vom 18. August 2006, S. 3.

<sup>38</sup> Gemäss freundlicher Auskunft von Herrn Peter BREISINGER, Kirchenratssekretär und Liegenschaftsverwalter der Evangelisch-Reformierten Kirche Basel-Stadt.

### 3.4 Ein Desiderat: Empfehlungen des SEK

In Antizipation kommender Entwicklungen könnte es eine Aufgabe des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) sein, unter Beizug von Theologen zuhanden der Mitgliedskirchen *Empfehlungen* zur Umnutzung und Veräusserung von Kirchen zu erarbeiten. Sinnvoll wäre die Entwicklung theologisch begründeter und reflektierter Handlungsstrategien, welche die Landeskirchen und Kirchgemeinden bei der Lösungssuche unterstützen. Es sollten in einem solchen Dokument Hinweise gegeben werden:

- auf das heutige spezifisch reformierte Kirchenraumverständnis,
- auf die Aufgabe, welche die reformierten Kirchen in einer säkularisierten Welt haben wollen und können und
- auf ihr Verhältnis zu den anderen Kirchen und Religionen.

Diesen Vorüberlegungen sollte sich eine Stufenfolge denkbarer Umnutzungsvarianten anschliessen. Eine wichtige Vorarbeit zu einem solchen Dokument leisten Matthias Wüthrich und Markus Sahli mit ihrem Beitrag in diesem Band.

### 3.5 Die Empfehlungen der VELKD

Die Empfehlungen des SEK stünden damit in Analogie zum Vorgehen der SBK und der DBK, aber auch der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). In ihrem Dokument („Was ist zu bedenken, wenn eine Kirche nicht mehr als Kirche genutzt wird?“) von 2003<sup>39</sup> gibt die VELKD folgende Empfehlungen ab:

- In erster Linie ist eine *Mehrfachnutzung* innerhalb der Kirchgemeinde in Betracht zu ziehen. In einem zu grossen Kirchengebäude könnten neben dem Gottesdienstraum Gemeinderäume oder Büroräume für kirchliche Mitarbeiter eingebaut werden. Im städtischen Bereich könnten Kirchengebäude von der Kirchgemeinde auch als Citykirchen, Konzert- oder Ausstellungskirchen genutzt werden.

---

<sup>39</sup> Leitlinien des Theologischen Ausschusses der VELKD, siehe oben bei Anm. 29; siehe hierzu auch den 5. Abschnitt des Beitrages von Matthias WÜTHRICH und Markus SAHLI.

- Ist dies nicht möglich, sollte eine *Fremdnutzung mit Bezug zu kirchlichen Arbeitsfeldern* in Betracht gezogen werden: Bildungseinrichtungen (Tagungs- und Begegnungsräume), Kultureinrichtungen (Ausstellungsräume und Konzertsäle), soziale Aktivitäten (Suppenküchen) etc. Auch wenn diese Tätigkeiten von einer nichtkirchlichen Trägerschaft ausgehen, ist ihre Nähe zum kirchlichen Wirken doch erkennbar.
- Wenn es keine sinnvollen Nutzungsformen gibt, ist ein *Abriss* besser als ein langsamer Verfall des Gebäudes, denn das kann auch als Ausdruck des inneren Verfalls der Kirche missdeutet werden. Dabei ist aber darauf zu achten, dass im Umfeld die Kirche durch andere Kirchengebäude als äussere und öffentliche Zeichen auch noch weiterhin präsent ist.
- Der *Verkauf* der Kirche kann nur die letzte Handlungsmöglichkeit sein, wenn alle anderen Arten einer gemischten Nutzung nicht (mehr) möglich sind. Wenn dieser unvermeidlich ist, ist die Abgabe an eine andere christliche Kirchengemeinschaft die beste Lösung. Dabei ist der Grad der erklärten Kirchengemeinschaft ein Entscheidungskriterium. Als sehr problematisch wird die Veräusserung an einen nichtkirchlichen oder nichtchristlichen Nutzer gesehen. Dies führt zu einer „Diffusion in der öffentlichen Meinung. Der äussere Symbolwert ist noch mit der christlichen Kirche verbunden, im Innern wird aber ein anderer Gott verehrt. Dies kann den Eindruck einer beliebigen Austauschbarkeit im Religiösen vermitteln. Zudem wird angesichts des konkurrierenden Anspruchs mancher religiösen Gemeinschaften (z. B. des Islams) der Eindruck eines Rückzugs der Kirche (...) bis hin zur Preisgabe verschärft“<sup>40</sup>.

Unter dem Titel „Abschied von einem Kirchengebäude – Entwidmung“ hat die VELKD im August 2005 auch eine liturgische Handreichung veröffentlicht. Diese ist einem liturgischen Formular der Protestantischen Kirche in den Niederlanden nachempfunden, welche schon länger mit dieser Problematik konfrontiert ist.

---

<sup>40</sup> Ebd., S. 11.

## 4 Schluss

Wenn ein kirchliches Gebäude aufgegeben werden muss, gibt es zwar mehrere denkbare, aber nicht beliebig viele Handlungsmöglichkeiten. Vor der irreversiblen Umnutzung oder gar Aufgabe der Kirche wird die kirchliche Behörde stets die weniger weit gehende Nutzungsänderung suchen. Auch wenn das Kirchenraumsverständnis der katholischen und der evangelischen Kirche nicht völlig identisch ist und das katholische Kirchenrecht in dieser Frage deutlich entwickelter ist, handelt es sich für beide Gemeinschaften um dasselbe Problem, sodass auch ähnliche Handlungsstrategien angezeigt sind. Im gemeinsamen Gespräch könnte man wechselseitig von den Erfahrungen des anderen lernen.

## Literatur

### GERMANN GEORG

- Der protestantische Kirchenbau in der Schweiz, Zürich 1963.

### KOCH TRAUOGOTT

- Der lutherische Kirchenbau in der Zeit des Barock und seine theologischen Voraussetzungen, in: *Kerygma und Dogma* 27 (1981), S. 113 ff.

### KOHLER MARC E.

- Kirchliches Bauen als Sprache der Kirche. Das Bauen der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt von 1950–1975, Zürich 1979.

### KRAUS DIETER

- Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993.

### MÜLLER E. F. KARL (HG.)

- Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, Leipzig 1903 (Nachdruck Zürich 1988).

### PFISTER RUDOLF

- Kirchengeschichte der Schweiz, Bd. II, Zürich 1974.

### PUZA RICHARD

- Rechtsgeschäfte über das Kirchenvermögen, in: Joseph LISTL / Heribert SCHMITZ (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2. Aufl., Regensburg 1999.

### RATZINGER JOSEPH

- Der Geist der Liturgie. Eine Einführung, 6. Aufl., Freiburg i. Br. 2002.

### SCHMITZ HERIBERT/KALDE FRANZ

- Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen, Mettlen 1990.

### SCHÖCH NIKOLAUS

- Umnutzung von Kirchen. Kirchenrechtliche Überlegungen zu einem aktuellen Problem, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 173 (2004), S. 42–91.